

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet ‚Trauer.Gruppe für verwaiste Eltern‘. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz ‚e.V.‘ im Namen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 74915 Waibstadt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung trauernder hilfsbedürftiger Eltern, die ihr Kind während der Schwangerschaft oder kurz nach der Geburt verloren haben. Der Tod eines Kindes kann Eltern in eine tiefe, scheinbar unüberwindbare Trauer stürzen, die sie allein schwer überwinden können. Der Verein macht es sich zur Aufgabe Eltern Beistand zu leisten, die durch den Verlust des Kindes in eine seelische Notlage geraten und deshalb auf besondere Hilfe angewiesen sind. Hierfür bietet der Verein einmal im Monat ein Selbsthilfetreffen an, an dem Eltern, Angehörige und Freunde teilnehmen können. Man kann sich an diesen Treffen mit Betroffenen austauschen und gegenseitig helfen, den Kindsverlust zu verarbeiten. Zudem wird Akuthilfe geleistet, in dem wir u.a. als Ansprechpartner für betroffene Eltern agieren und hierzu Informationen zu rechtlichen Fragen, Abschiednehmen, Bestattung, usw. weitergeben bzw. Kontakte vermitteln. Zur Präsentation und Vorstellung wurde eine Homepage unter www.trauergruppe-sinsheim.de eingerichtet sowie Flyer erstellt. Der Verein knüpft für dieses Vorhaben Kontakte zu Kliniken, Kreißsälen, Gynäkologen, Hebammen, usw. und bespricht Hilfsangebote. Des Weiteren werden im Rahmen der Trauerbewältigung Kreativabende angeboten, in denen für die verstorbenen Kinder persönliche Andenken gebastelt werden. Der Verein veranstaltet zudem einmal jährlich einen Familientag für die Hinterbliebenen früh verstorbener Kinder. Ebenfalls bietet der Verein das Anfertigen von Andenken an das verstorbene Kind (wie z.B. ein Erinnerungskissen, Fuß- und Handabdrücke o.Ä.) und vergibt kleine ‚Trosttaschen‘ für den Einsatz bei den Eltern. Der Verein wird durch Veranstaltungen und Aktionen versuchen, über das Thema in der Öffentlichkeit weiter aufzuklären.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.

(2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu unterschreiben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist für die Mitglieder jederzeit zulässig.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheiden die Mitgliederversammlung.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassenwart / Schatzmeister
- (2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden jeweils allein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte;
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
 5. die Buchführung;
 6. die Erstellung des Jahresberichts;
 7. die Vorbereitung;
 8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(6) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(8) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

(1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 6 Abs. 2 der Satzung) zuständig.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist.

(2) Der Kassenprüfer hat die Kasse bzw. die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in schriftlich oder in Textform per E-Mail einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. die Wahl der Kassenprüfer;
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(5) Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderungen durch Vorstand

(1) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

(1) Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

(2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhospiz Sterntaler e. V., A 3, 2, 68159 Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 22.11.2023 in Waibstadt-Daisbach beschlossen und tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Daisbach, den 22.11.2023